

**Satzung über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
im Stadtteil Barenburg
vom 16. Dezember 1999**

(Amtsblatt Bez.-Reg. Weser-Ems v. 21.01.2000 S.96)

§ 1

Zur Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Rahmen des neuen Programms "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - die Soziale Stadt" wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt.

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Barenburg".

§ 2

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Barenburg ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1, die zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird.

§ 3

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB erfolgt die Durchführung der Sanierung Barenburg im vereinfachten Sanierungsverfahren. Daher wird die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnitts des Baugesetzbuches und auch die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 4

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems rechtsverbindlich.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.